

Herzlich Willkommen



Die Rechte von Menschen mit geistiger
Behinderung bei der Bedarfsermittlung
BEI-BW ausschöpfen, um im Teilhabe-
/Gesamtplan tatsächlich ihre Teilhabechancen
zu verbessern bzw. sie zu erhalten!

Vortrag bei der LAG AVMB e.V. am 23. Oktober 2021
von Ingo Pezina

Inhalt

1. Einführung
2. Antragstellung und -bearbeitung
3. Teilhabeplanverfahren
4. Gesamtplanverfahren

1. Einführung

Mit Artikel 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) komplett erneuert.

Das SGB IX ist das zentrale Gesetz für die Rehabilitation und Teilhabe aller Menschen mit Behinderung. Es ist in drei Teile aufgeteilt.

Im Teil 1 des SGB IX stehen die grundlegenden Regelungen für alle Menschen, die eine Behinderung haben oder denen eine Behinderung droht.

Die Behinderung muss die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. Sie muss länger als 6 Monate andauern.

1. Einführung

Es sollen die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe gefördert sowie Benachteiligungen vermieden werden durch:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Zuständig sind dafür die einzelnen Rehabilitationsträger, also z.B.

- Krankenkassen und Unfallkassen (Berufsgenossenschaften)
- Rentenversicherung
- Jugendamt, Sozialamt und Agentur für Arbeit

Maßgebend sind deren Rechtsvorschriften, insbesondere also die weiteren Bücher des Sozialgesetzbuchs.

1. Einführung

Im Teil 2 des SGB IX stehen die besonderen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfe erhalten nicht alle Menschen mit Behinderung. Man muss vielmehr wesentlich eingeschränkt sein in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.

Die Eingliederungshilfe soll

- eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe fördern.

1. Einführung

Die Eingliederungshilfe besteht aus den vier Bereichen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Behinderungsbedingte Bedarfe, die nicht unter die ersten drei Leistungen fallen, sind im Rahmen der sozialen Teilhabe zu bedienen.

Die Leistungen werden erbracht als

- Sachleistungen (durch Dienste und Einrichtungen)
- Geldleistungen (nur bei Leistungen zur sozialen Teilhabe)
- Dienstleistungen (vor allem in Form von Beratung)

Auf Antrag gibt es die Leistungen als persönliches Budget.

2. Antragstellung und -bearbeitung



Für alle Rehabilitationsleistungen einschließlich der Leistungen der Eingliederungshilfe muss ein Antrag gestellt werden.

Nach der Antragstellung muss der Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit klären. Hält er sich für zuständig, muss er innerhalb von drei Wochen über die Leistung entscheiden und die Leistung erbringen.

Hält er sich für unzuständig, muss er den Antrag unverzüglich weiterleiten. Der zweite Leistungsträger gilt dann als zuständig.

Die Entscheidungsfrist von drei Wochen kann sich um zwei Wochen verlängern, wenn ein Gutachten erforderlich ist.

Der „zuständige“ Leistungsträger ist für eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer Rehabilitationsträger verantwortlich.

3. Teilhabeplanverfahren

Sind bei einem Leistungsträger auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger beantragt, haben alle zusammen in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person die nach deren individuellem Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen schriftlich so zu planen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Der verantwortliche Rehabilitationsträger erstellt darüber einen Teilhabeplan. Dieser ist bei einem geänderten Bedarf anzupassen.

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann eine Teilhabeplankonferenz zur Abstimmung der Rehabilitationsleistungen durchgeführt werden.

4. Gesamtplanverfahren

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist in jedem Einzelfall ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, in dem die konkreten Leistungen festgelegt werden.

Vor Beginn des Gesamtplanverfahrens sollte der eigene Bedarf an Leistungen geklärt werden, ggf. unter Mitwirkung von Angehörigen, Vertrauenspersonen, Beratungsstellen etc.

Der eigene Bedarf sollte schriftlich festgehalten werden (siehe Checkliste) und dem erforderlichen Antrag beigefügt werden.

4. Gesamtplanverfahren

Die leistungsberechtigte Person ist vom Eingliederungshilfeträger in allen Verfahrensschritten in einer für sie **verständlichen Art und Weise** zu beteiligen.

Die leistungsberechtigte Person kann jederzeit eine **Person ihres Vertrauens** mitnehmen. Sie kann diese frei bestimmen.

Der Eingliederungshilfeträger hat die leistungsberechtigte Person nach ihren **Wünschen** bezüglich der Leistungen zu befragen und diese zu **dokumentieren**.

4. Gesamtplanverfahren

Der **individuelle Bedarf** der leistungsberechtigten Person ist personenbezogen zu ermitteln. Dabei ist ein Instrument einzusetzen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Die Bedarfsermittlung ist – wie das komplette Gesamtplanverfahren – vom Eingliederungshilfeträger

- transparent und konsensorientiert,
- trägerübergreifend und interdisziplinär,
- individuell,
- lebensweltbezogen und sozialraumorientiert sowie
- zielorientiert

durchzuführen.

4. Gesamtplanverfahren

Gemäß § 104 SGB IX bestimmen sich die **Leistungen** der Eingliederungshilfe **nach der Besonderheit des Einzelfalls**, insbesondere nach

- der Art des Bedarfs,
- den persönlichen Verhältnissen,
- dem Sozialraum und
- den eigenen Kräften und Mitteln.

Den Wünschen der leistungsberechtigten Person ist zu entsprechen, soweit sie

- sich auf die Gestaltung der Leistung richten und
- angemessen sind. (Ein Kostenvergleich darf aber nur mit zumutbaren Leistungsalternativen erfolgen.)

4. Gesamtplanverfahren

Eine **Gesamtplankonferenz** wird durchgeführt,

- wenn der Eingliederungshilfeträger dies für erforderlich hält und
- wenn die leistungsberechtigte Person zustimmt.

Bei einer Gesamtplankonferenz kommen die leistungsberechtigte Person, ihre Vertrauensperson, der Eingliederungshilfeträger und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger an einem Ort zusammen, um sich über die Leistungen zu verständigen.

Der Eingliederungshilfeträger und alle weiteren Leistungsträger stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Leistungen in einem Bescheid (Verwaltungsakt) schriftlich fest.

4. Gesamtplanverfahren

Der Eingliederungshilfeträger erstellt einen schriftlichen **Gesamtplan**.

Dieser enthält insbesondere alle Leistungen für die leistungsberechtigte Person sowie deren eigene Aktivitäten und die verfügbaren Selbsthilferessourcen.

Der Gesamtplan soll der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dienen.

Er ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Der Eingliederungshilfeträger kann mit der leistungsberechtigten Person Ziele bezüglich der Umsetzung des Gesamtplans vereinbaren. Diese Ziele sind an die Entwicklungen anzupassen.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Bleiben Sie gesund!

Kontakt bei weiteren Fragen:

Ingo Pezina, 0711/2155-226, pezina@paritaet-bw.de,

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Leistungsbedarf von	Anmerkungen, Zeitbedarf
1. Sozialhilfe	
<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung	
Ergänzender Mehrbedarf <input type="checkbox"/> für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei der Teilhabe am Arbeitsleben oder einer vergleichbaren Tagesstruktur <input type="checkbox"/> bei den Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung	
Bedarf für Unterkunft und Heizung für folgende Wohnform: <input type="checkbox"/> Eigene Wohnung <input type="checkbox"/> Mitbewohner einer Wohnung mit ... weiteren Bewohnern <input type="checkbox"/> Bewohner eines Wohnheims	
2. Teilhabeleistungen / Eingliederungshilfe	
a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
<input type="checkbox"/> unterstützte Beschäftigung	
<input type="checkbox"/> Eingangsverfahren einer anerkannten WfbM	
<input type="checkbox"/> Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM	
<input type="checkbox"/> Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM	
<input type="checkbox"/> Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter	
<input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit inklusiv“ <input type="checkbox"/> in Form der Arbeit inklusiv <input type="checkbox"/> in Form des Budgets für Arbeit	
<input type="checkbox"/> Sonstige Leistung zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Persönliche Hilfen, Gegenstände, Hilfsmittel etc.; bitte konkret benennen!)	
b) Leistungen zur Teilhabe an Bildung	
<input type="checkbox"/> Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht	
<input type="checkbox"/> Hilfen zum Besuch weiterführender Schulen	
<input type="checkbox"/> Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote	
<input type="checkbox"/> Hilfen zur schulischen Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/> Hilfen zur Hochschulbildung	
<input type="checkbox"/> Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung	

Leistungsbedarf von	Anmerkungen, Zeitbedarf
<input type="checkbox"/> Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs: (Bitte konkret benennen!)	
<input type="checkbox"/> Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind: (Bitte konkret benennen!)	
c) Leistungen zur sozialen Teilhabe	
<input type="checkbox"/> Leistungen für Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung von Wohnraum (Bitte konkret benennen!)	
<p>Assistenzleistungen (zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstruktur) zur</p> <input type="checkbox"/> Haushaltsführung <input type="checkbox"/> Gestaltung sozialer Beziehungen <input type="checkbox"/> persönlichen Lebensplanung <input type="checkbox"/> Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben <input type="checkbox"/> Freizeitgestaltung (einschließlich sportlicher Aktivitäten) <input type="checkbox"/> Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen <input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung eigener Kinder <input type="checkbox"/> Ergänzende Leistungen für Aufwendungen des Assistenzgebers (z.B. Fahrtkosten) <input type="checkbox"/> Sonstige Assistenzleistungen (Bitte konkret benennen!)	
<p>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <input type="checkbox"/> Erlernen lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben <input type="checkbox"/> Verbesserung von Sprache und Kommunikation <input type="checkbox"/> Befähigung zur sicheren eigenständigen Teilnahme am Verkehr <input type="checkbox"/> Blindentechnische Grundausbildung <input type="checkbox"/> Sonstiges: (Bitte konkret benennen!)	
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes	
<input type="checkbox"/> Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson	
<input type="checkbox"/> Heilpädagogische Leistungen (nur für noch nicht eingeschulte Kinder)	

Leistungsbedarf von	Anmerkungen, Zeitbedarf
<input type="checkbox"/> Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	
<input type="checkbox"/> Leistungen zur Förderung der Verständigung bei besonderen Anlässen	
Leistungen zur Mobilität <input type="checkbox"/> Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst <input type="checkbox"/> Leistungen für ein Kraftfahrzeug (Beschaffung, Zusatzausstattung, Fahrerlaubnis, Instandhaltung, Betriebskosten)	
<input type="checkbox"/> Hilfsmittel zum Ausgleich einer bestehenden Einschränkung, insbesondere barrierefreie Computer: (Bitte konkret benennen!)	
Besuchsbeihilfen <input type="checkbox"/> für den Leistungsberechtigten zum Besuch seiner Angehörigen <input type="checkbox"/> für die Angehörigen zum Besuch des Leistungsberechtigten	
<input type="checkbox"/> Förder- und Betreuungsbereich	
<input type="checkbox"/> Tagesstruktur für Senioren	
<input type="checkbox"/> Weitere Leistungen zur Ermöglichung bzw. Erleichterung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: (Gegebenenfalls bitte konkret benennen!)	
3. Pflegeversicherung / Hilfe zur Pflege	
<input type="checkbox"/> Es wurde folgender Pflegegrad festgestellt:	
Die Pflege erfolgt grundsätzlich <input type="checkbox"/> in Form der häuslichen Pflege <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit Pflegesachleistungen <input type="checkbox"/> mit Pflegegeld <input type="checkbox"/> mit der Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld <input type="checkbox"/> in Form der vollstationären Pflege in einem Pflegeheim <input type="checkbox"/> in Form der Pflege in einer vollstationären Behindertenhilfeeinrichtung	

Die Checkliste wurde ausgefüllt am

von

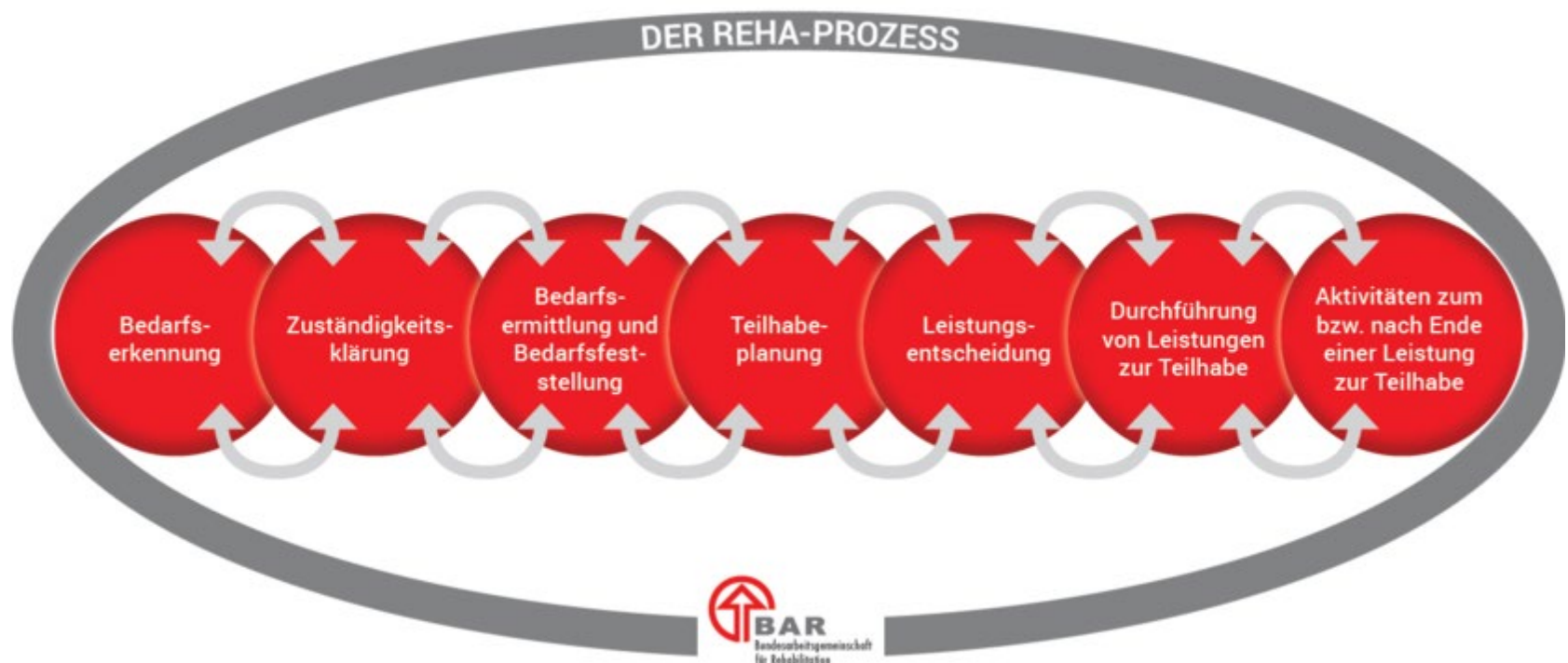


**Das Gesamtplanverfahren zur Teilhabe
der Menschen mit geistiger
Behinderung**

Julia Lindenmaier, KVJS

Reha-Prozess (nach GE Reha-Prozess)

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsprozess sind hier modellhaft dargestellt und gliedern sich idealtypisch in verschiedenen Phasen.



Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger

Rehabilitations- bzw. Sozialleistungsträger	Leistungen zur medizin. Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	Unterhalts-sichernde u.a. erg. Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓ (für nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII vers.)
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Eingliederungshilfe / Sozialhilfe	✓	✓	✓	(nicht als LzT)	✓
Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Integrationsamt		✓ (begl. Hilfe)			

§§ 5, 6 SGB IX: Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger
(Quelle: BAR e.V.)

Verhältnis Gesamt- und Teilhabeplanung

Verhältnis Gesamt- und Teilhabeplanung	...wenn mehrere Leistungsgruppen oder mehrere Reha-Träger § 19 Abs. 1 SGB IX	...wenn nur eine Leistungsgruppe und nur EGH als Reha-Träger § 117 ff. SGB IX
Verfahren	Teilhabeplanverfahren Ergänzend zu den Vorschriften THP-Verfahren gelten für die Eingliederungshilfe die Vorschriften zum Gesamtplanverfahren (Teil 2 SGB IX) Gesamtplanverfahren ist Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens (vgl. § 21)	Gesamtplanverfahren Teil 2 des SGB IX als Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe maßgeblich

Gesamtplanung

Bedarfsermittlung (§§ 13, 117, 118 SGB IX)

auf die Wünsche/Ziele bezogene **individuelle Teilhabebedarfe als Rahmenziele** aus den ICF-relevanten Lebensbereichen
(mit BEI_BW ermittelt)

Gesamtplan (§§ 117, 121 SGB IX)

- **Ergebnisziele** (smart)
- **Beschreibung der geeigneten Maßnahmen** nach **Inhalt** und **Umfang**, zur Deckung des Teilhabebedarfs hinsichtlich den gemeinsam festgelegten Zielen
- Bestimmung der **Leistungsgruppe**
(§§ 5, 102 SGB IX)

Leistungssystematik (LRV)

- **Basismodul**
(§§ 8 Abs. 2 d) u. 49 LRV)
- **Modul Krankheit/Urlaub**
- **Leistungspakete**
Teilhabebedarfe aus den ICF relevanten Lebensbereichen (§ 8 Abs. 2 c) u. 3 LRV + Anlage LRV)
- **Individuelleistung**
(§ 8 Abs. 2 a) + b) LRV)

Feststellung der Leistung
(§ 120 SGB IX)

Unterschiedliche Ebenen

Individuelle Gesamtplanung

1. Feststellung der konkreten individuellen Teilhabebedarfe (BEI)
2. Festlegung der smarten Ergebnisziele (Gesamtplan)
3. Beschreibung der geeigneten Maßnahmen (Gesamtplan)
4. Festlegung von Inhalt und Umfang der Leistung
5. Zuordnung der Maßnahmen zu den Leistungsgruppen

Wichtig: Keine Vermischung von Teilhabebedarf, Teilhabeziel und Maßnahme!

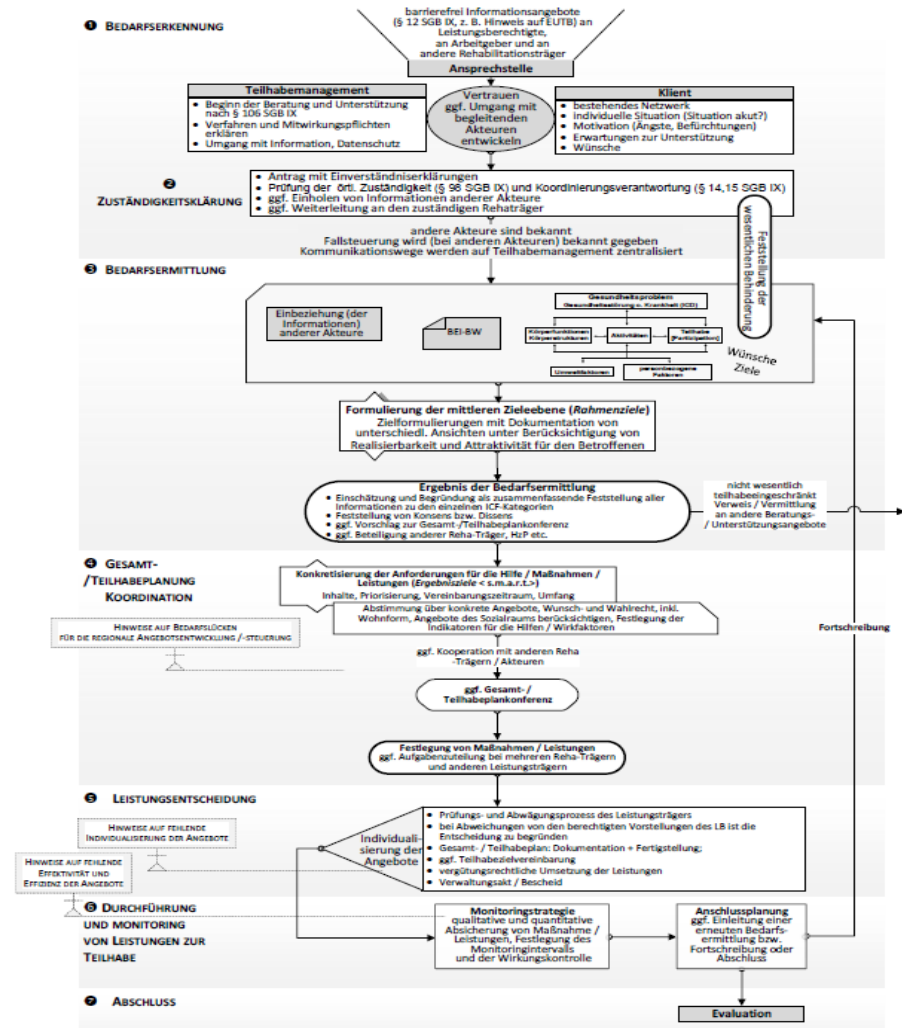
Leistungsbeschreibungen

- Leistungen im **Basismodul** inhaltlich und umfänglich klar definiert
- **Module** inhaltlich und umfänglich konkret
- Vereinbarung der **Leistungspakete** für klar zuzuordnende Teilhabebedarfe in den jeweiligen Leistungsgruppen
- Definition der **Individuelleistungen** konkret inhaltlich und zeitlich im Einzelfall

Prozessablauf - Übersicht -

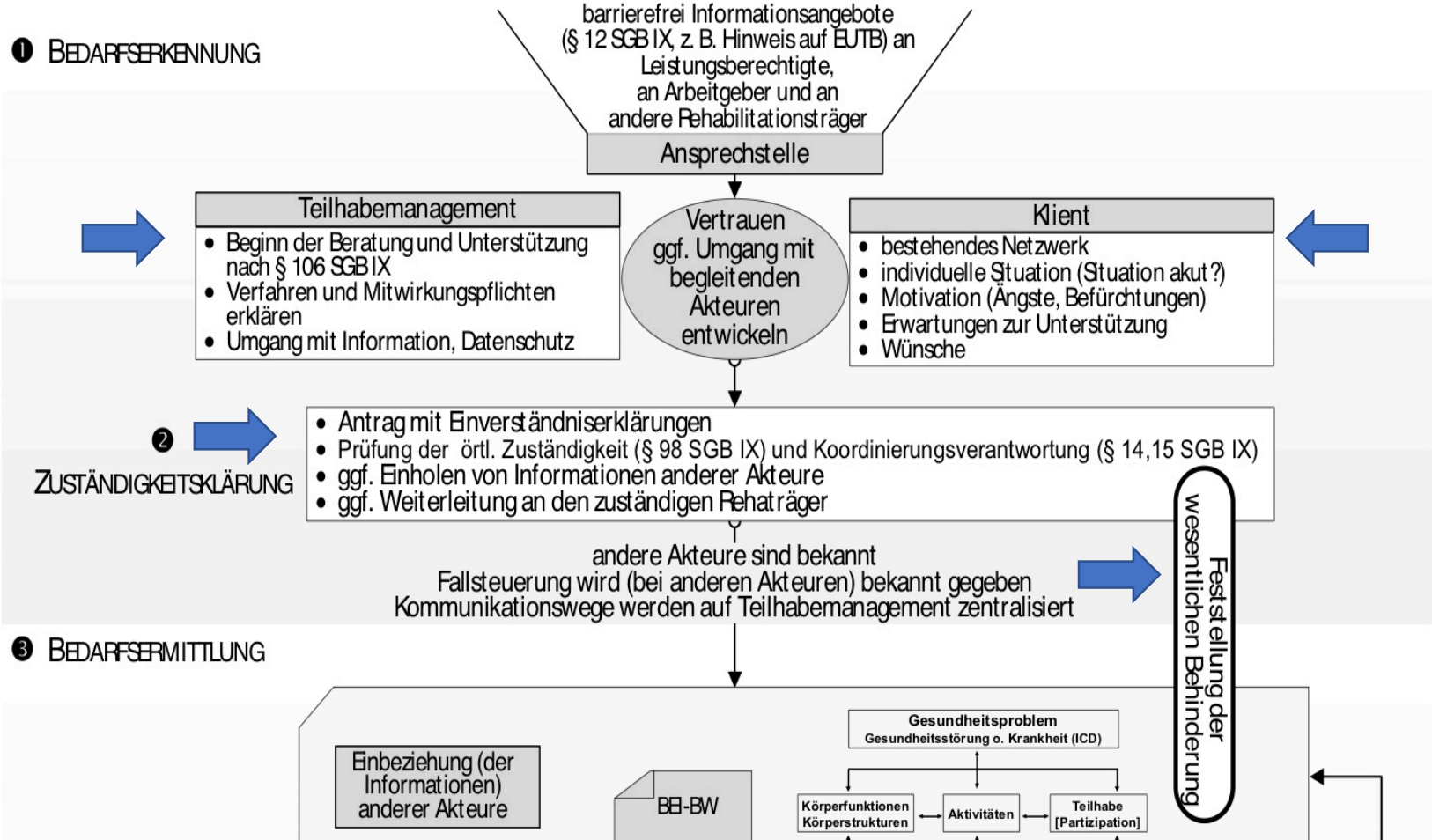
- Geeint in der AG Teilhabemanagement Stand: 24.09.2019
- Erläuterungen dazu auch in der Orientierungshilfe zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

KVJS Der Teilhabemanagementprozess im BTHG unter Berücksichtigung des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg



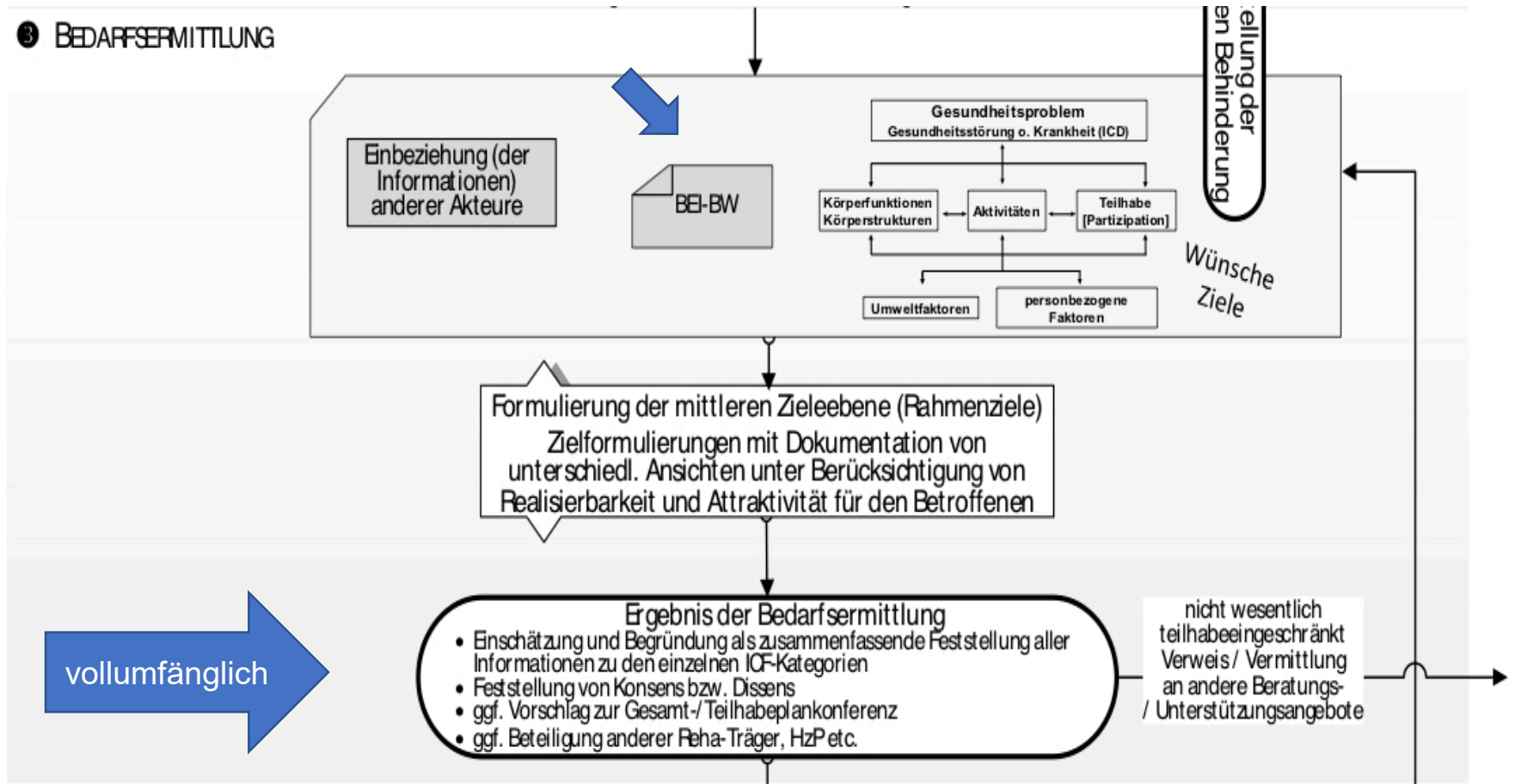
Prozessschritte 1+2

1 BEDARFSPERKENNUNG

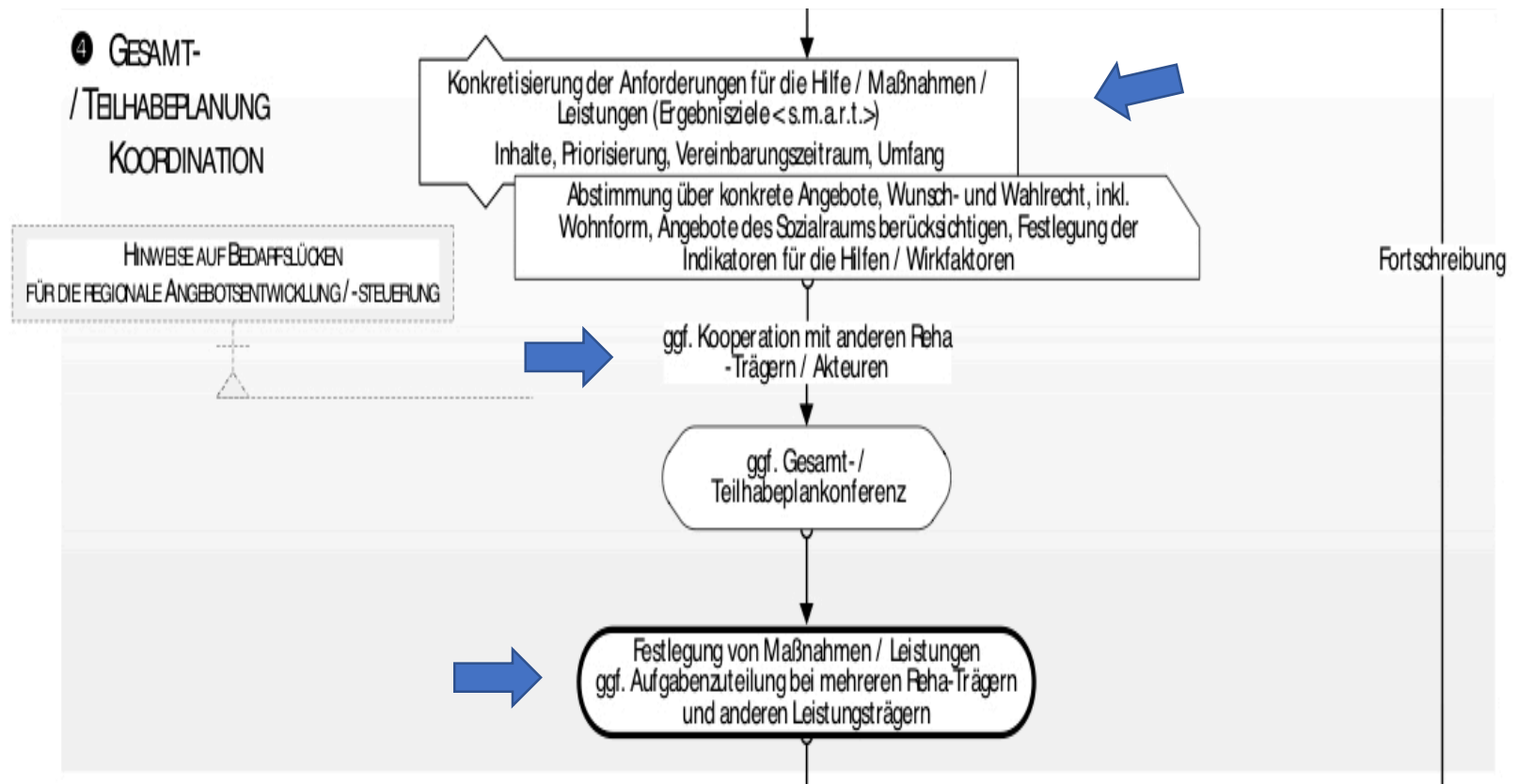


Prozessschritt 3

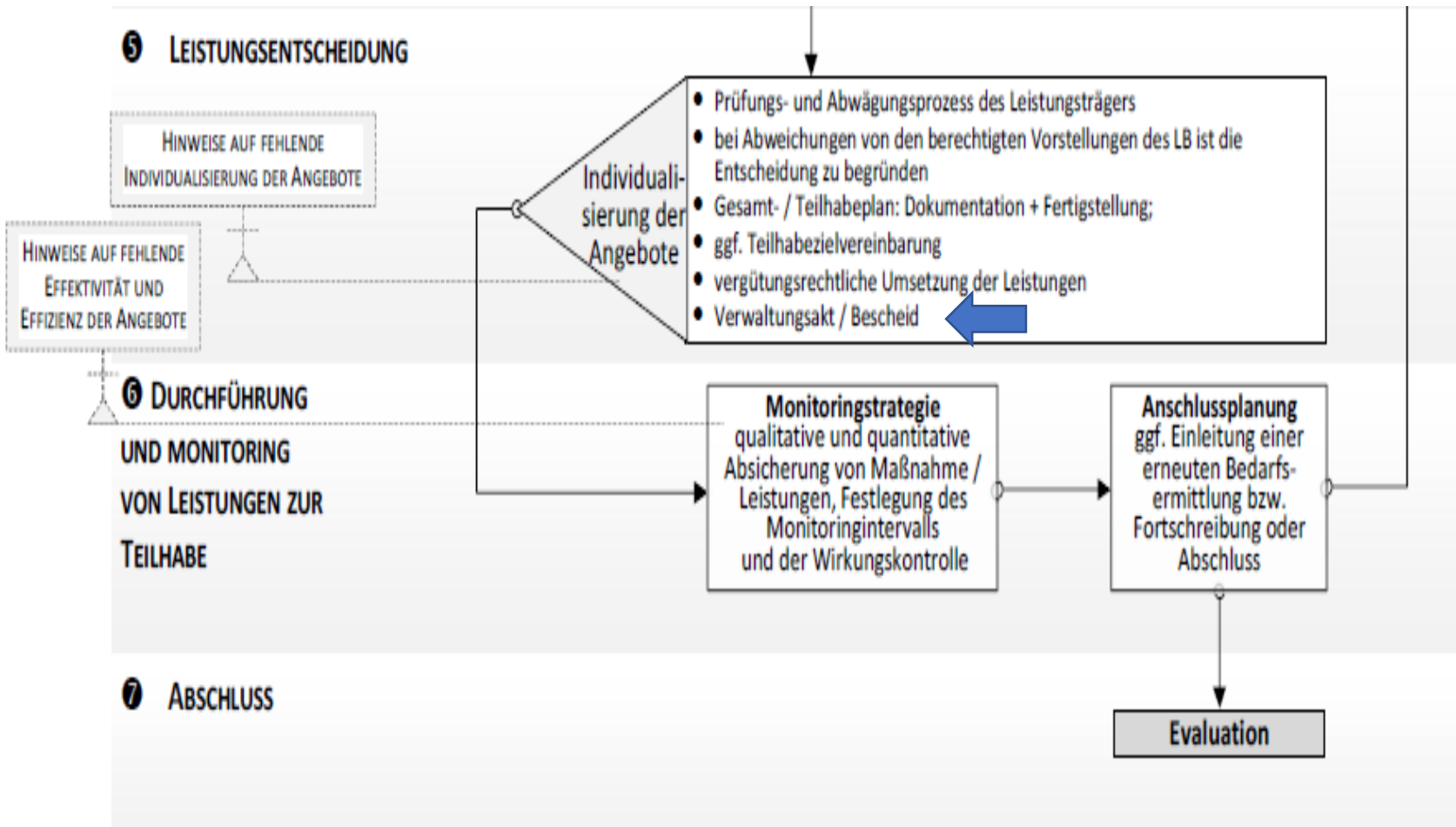
3 BEDARFSERMITTLUNG



Prozessschritt 4



Prozessschritte 5-7



Instrumente: Das BEI_BW

Grundlage:

§ 13 SGB IX

Abs. 1: „ Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“

Abs. 2: „ Die Instrumente nach Abs.1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit ...“

Instrumente: Das BEI_BW

Anforderungen:

§ 118 SGB IX

„Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen ... unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des **individuellen Bedarfs (volumfänglich)** des Leistungsberechtigten muss durch ein **Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.**“

Instrumente: Das BEI_BW

Elemente des BEI_BW:

A - Basisbogen

B - Beschreibung der gesundheitlichen Situation

C - Dialogbogen und Erhebungsbogen

D - Ergebnisbogen

Der Teil C ist das Kernstück des BEI_BW, in welchem die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderung auf Grundlage des Gesprächs mit diesem dokumentiert werden.

Instrumente: Die Gesamt- und Teilhabeplankonferenz

Teilhabeplankonferenz: Grundlage § 20 SGB IX

Gesamtplankonferenz: Grundlage § 119 SGB IX

Durchführungsgründe, „soll“, z.B.:

- Eine Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen, großem Umfang oder langer Laufzeit
- Komplexer Bedarf mit Widersprüchen oder unvollständigen Informationen
- Unterschiedlichen Auffassungen

Für eine Konferenz ist immer die **Zustimmung des Menschen mit Behinderung** erforderlich!

Instrumente: Die Gesamt- und Teilhabeplankonferenz

Der Mensch mit Behinderung kann die Durchführung einer Konferenz vorschlagen, § 119 Abs. 1 SGB IX

Abweichen vom Vorschlag auf Durchführung einer Konferenz:

- Sachverhalt kann schriftlich ermittelt werden
- Wenn der Aufwand zur Durchführung nicht im angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht
- Wenn der Leistungsberechtigte nicht einwilligt

Informations- und Anhörungsverpflichtung soweit Leistungsberechtigte eine Konferenz vorgeschlagen hat.

Instrumente: Die Gesamt- und Teilhabeplankonferenz

Bei **TPK**: ggf.
Jobcenter,
Pflegedienste, Reha-
Dienste, sonstige
beteiligte
Leistungserbringer

Bei **TPK**: Beteiligte
Reha-Träger n. § 15

Leistungsträger für
Bedarf an
notwendigen
Lebensunterhalt

Hilfe zur
Pflege
(soll)

Träger der EGH
Leistungs-
berechtigte
Person
ggf. **Rechtliche**
Vertretung

„Person des Vertrauens“ (freie
Entscheidung des LB)

Pflegekasse
(verpflichtend)

Instrumente: Teilhabe- / Gesamtplan - Bedeutung

Gesamtplan:

Grundlage § 121 SGB IX

- Der Gesamtplan wird insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung aufgestellt.
- Er dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.
- Er soll regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- Schriftform ohne Formvorgaben, aber umfangreiche Inhalte
- Er ist kein Verwaltungsakt!
- Bindungswirkung für die Leistungsentscheidung

Instrumente: Teilhabe- / Gesamtplan - Bedeutung

Teilhabeplan:

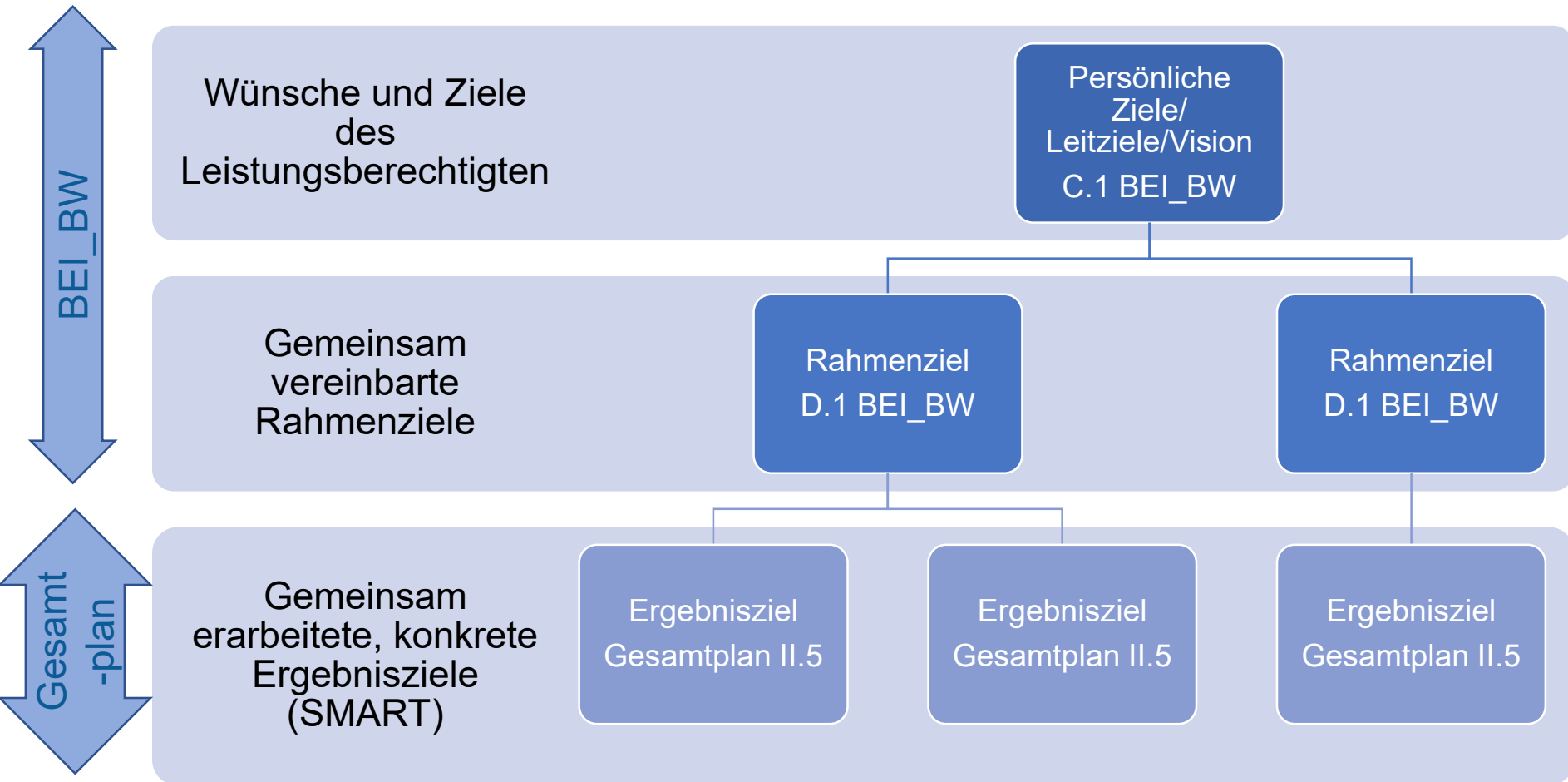
Grundlage § 19 SGB IX

- Der Teilhabeplan dient primär der Abstimmung und Dokumentation zwischen verschiedenen Reha-Träger.
- Damit soll erreicht werden, dass die voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinander greifen.
- Er ist kein Verwaltungsakt!
- Die Rehabilitationsträger legen diesen bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde.
- Teilhabeplan berücksichtigt die mitgeteilten Bedarfsfeststellungen und Informationen verschiedenen Reha-Träger

Vom Wunsch zur Teilhabe?



Ziele im BEI_BW und Gesamtplan



Partizipation von Angehörigen

erwachsene Leistungsberechtigte:

- Auf Wunsch des Leistungsberechtigten wird **eine Person seines Vertrauens** am Gesamtplanverfahren beteiligt. Dies kann z.B. ein **Angehöriger**, der gesetzliche Betreuer, ein Freund oder auch der Bezugsbetreuer sein. Die Wahl trifft der Leistungsberechtigte (§ 117 Abs. 2 SGB IX)
- Die **Person des Vertrauens** wirkt zusammen mit dem Leistungsberechtigten und dem Eingliederungshilfeträger an der Aufstellung des Gesamtplanes mit (§ 121 Abs. 3 SGB IX)

minderjährige Leistungsberechtigte:

- Die **Eltern**, die in der Regel die **Personensorgeberechtigten** sind (§ 1626 BGB), sind von der Antragstellung an in alle Schritte des Gesamtplanverfahrens mit eingebunden
- Die **Kinder** werden altersentsprechend beteiligt

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Informationsforum 23.10.2021
Haus der Wirtschaft - Stuttgart

LAG AVMB Baden-Württemberg

Empowerment der Menschen mit geistiger Behinderung
beim BEI_BW,
um Wünsche, Ziele und Bedarfe zu erfassen

Selbstbefähigung

Selbstbestimmung

Partizipation

Kompetenzförderung

Selbstbewusstsein

Selbstgestaltung

Eigenverantwortung

Stärkung von Autonomie

Selbstbemächtigung

Empowerment

Eine Definition von vielen:

„Im Mittelpunkt steht das Ermöglichen, die Unterstützung und Förderung von Selbstbestimmung durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Ressourcen für ein gelingendes Lebensmanagement.

Prozesse der Selbstgestaltung sind aktiv zu fördern und zu ermöglichen.“

(zitiert aus Ormerod, Mark: Empowerment und Selbstbestimmung bei Menschen mit geistiger Behinderung)

Empowerment und BEI_BW

Fähigkeiten und Barrieren zur Kommunikation berücksichtigen:

- Leichte Sprache
- Unterstützte Kommunikation
- Gebärdensprachdolmetscher
- Fremdsprachenübersetzer
- Kommunikationsmöglichkeiten bei Menschen mit Taubblindheit berücksichtigen und nutzen

Empowerment und BEI_BW

Gesprächsbegleitung durch Vertrauensperson:

- Eltern
- Geschwister
- Freund/ Freundin
- Ehe- Lebenspartner/in
- Gesetzlicher Betreuer
- Bezugsperson
- Kinder der leistungsberechtigten Person

Leistungsberechtigte Person bestimmt die Vertrauensperson(en)

Empowerment und BEI_BW

Geringe Anzahl von weiteren Gesprächsteilnehmern begünstigen eine aktive Beteiligung der leistungsberechtigten Person:

- Wer kann die Bedarfsfeststellung aktiv und zielführend unterstützen?

Ein großer Gesprächskreis kann einschüchtern:

- Leistungsberechtigte Person kann aktiv eine Auswahl treffen
- Beratung kann dazu durch die Vertrauensperson/en erfolgen

Empowerment und BEI_BW

Für eine förderliche Gesprächsatmosphäre sorgen:

- Nicht über, sondern mit der leistungsberechtigten Person sprechen
- Zeit für Antworten geben
- Andere Gesprächsteilnehmer „ausbremsen“
- Pausen einplanen
- Hilfsmittel zur Kommunikation nutzen
- Auf Befindlichkeit der leistungsberechtigten Person achten und darauf reagieren

Empowerment und BEI_BW

BEI_BW dient zur Dokumentation des geführten Dialogs und kann ein Gesprächsleitfaden sein. Er gibt nicht die Reihenfolge der zu stellenden Fragen vor.

Kenntnisse des Interviewers über Gesprächsführung sind erforderlich.

Gute Erfahrungen, wenn mit Erfragung der aktuellen (Ist)-Situation begonnen wird.

Empowerment und BEI_BW

Gesprächsinhalte von der leistungsberechtigten Person werden unkommentiert dokumentiert.

- Inhalte nicht hinterfragen, sondern den Kern der Aussagen herausarbeiten/ableiten

Sichtweisen und Einschätzungen der anderen Gesprächsteilnehmenden können und werden mit aufgenommen.

- Angaben von Dritten werden mit Namenskürzel vermerkt

Empowerment und BEI_BW

Links:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

- Was ist das BEI_BW? Eine Einführung

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Einfuehrung_20-12-2019.pdf

- Dokumente zur Vorbereitung des Gesprächs

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Vorbereitung-Erwachsene_13-12-2019_Formular.pdf

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Vorbereitung-Kinder_13-12-2019_Formular.pdf

Noch Fragen?

Gerne dürfen Sie uns kontaktieren und uns Ihre Fragen zukommen lassen.

Peter Sehle (Fachkoordinator):

Peter.Sehle@kvjs.de

Alina Greiner (stv. Leitung):

Alina.Greiner@kvjs.de

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
bleiben Sie gesund!**

www.kvjs.de

Welche Bedeutung hat das neue Leistungs- und Vertragsrecht des SGB IX

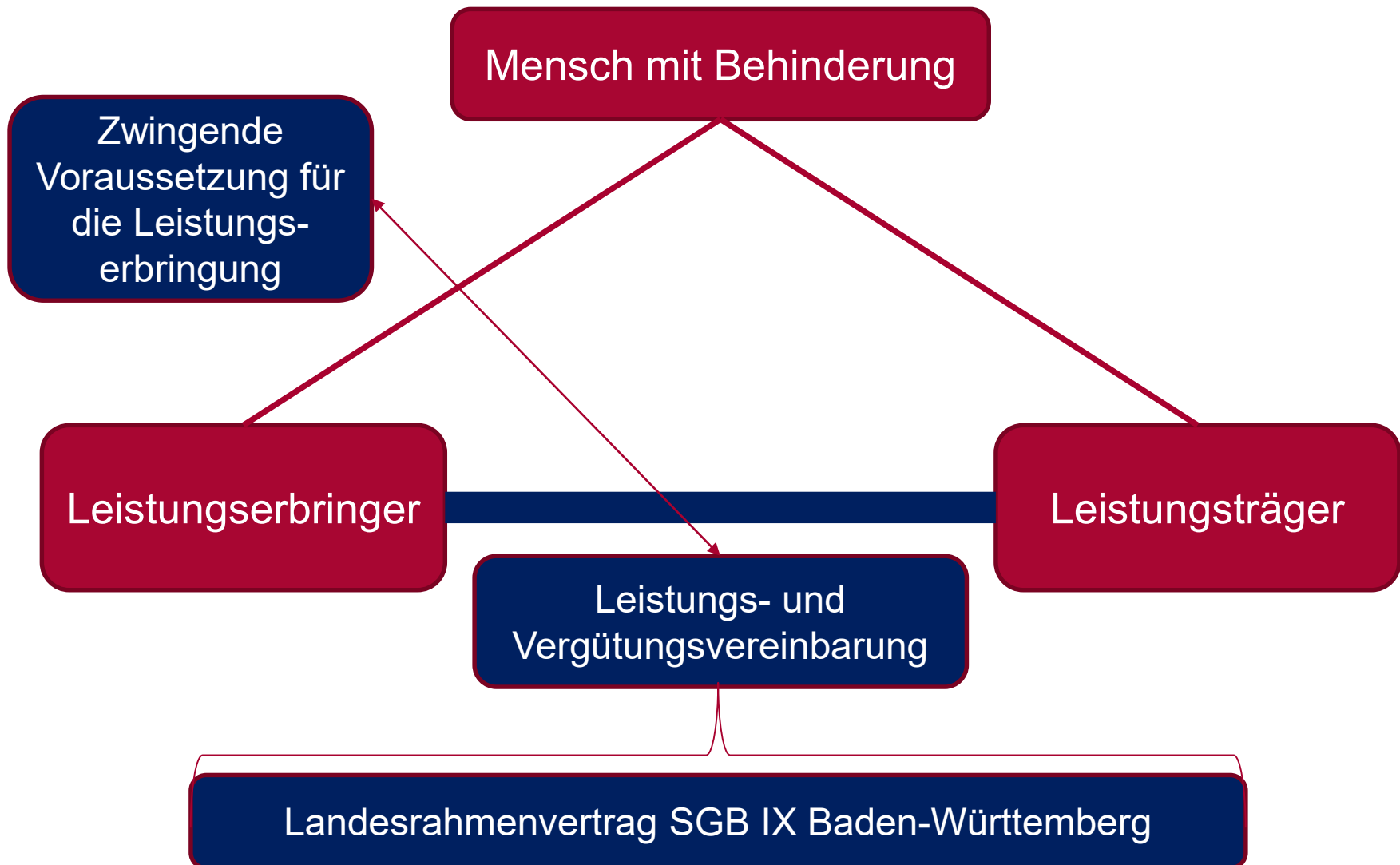
für die „Leistungsberechtigten“?

Eine sehr große!

Informationsforum 2021 der LAG AVMB Baden-Württemberg

Stuttgart, 23.10.2021

Es stellt Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt der Durchführung



Mitwirkung der Interessenvertretung für MmB
an der Beratung und Beschlussfassung
in der **Vertragskommission SGB IX**

Erstmals unmittelbares politisches Mitwirkungsrecht bei der
landesweiten Gestaltung der Eingliederungshilfe durch die
Spitzenverbände der Leistungsträger und -erbringer

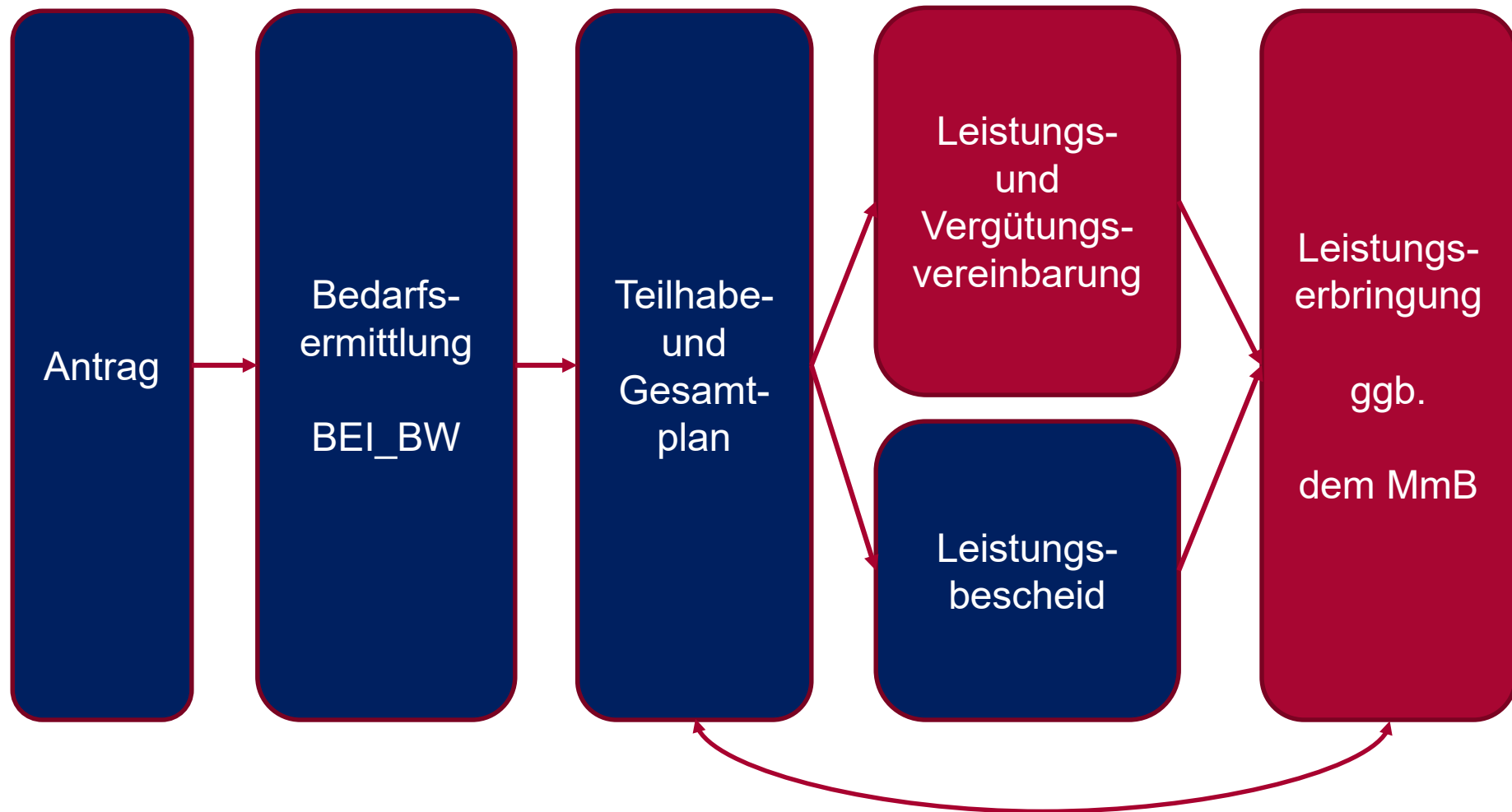
Aufgaben der Vertragskommission

Weiterentwicklung der Regelungen des Landesrahmenvertrags
Grundsätze und das Verfahren zur Leistungserbringung

Dazu gehören u.a:

- Umsetzung der Personenorientierung
- Leistungs- und Vergütungssystematik
- Festlegungen zu Personalrichtwerten
- **Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der V**

Bringen Sie sich aktiv und hörbar ein!
Zeigen Sie noch mehr die Perspektiven
der Betroffenen!



*„Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und **Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes zu erbringen.**“*

§ 123 Abs. 4 SGB IX

Der Leistungserbringer hat auf die festgestellten Bedarfssituationen und die vereinbarten Teilhabeziele genau zu achten!

Festlegung zentraler Leistungskriterien u.a.

Für welche Bedarfsabdeckungen ist
welche Personalausstattung vereinbart?

Festlegung zentraler Leistungskriterien u.a.

Zu welchen Zeiten
werden welche
Leistungen erbracht?

Wieviel personelle
Leistung hält der
Leistungserbringer vor?

Wie viele der Leistungen
werden idR in Gruppe
bzw. als Einzelleistung
erbracht?

In welchem Verhältnis
stehen unterstützende
und qualifizierte
Assistenzleistungen pro
Paket? (FK/NFK-Quote)

Welche Gruppengröße
setzt man bei gepoolten
Leistungen an?

Aufgabe der Leistungsträger als Sicherstellungsbeauftragte

*„Die **Ergebnisse** der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“*

(§ 123 Abs.1 SGB IX)

Zugänglich machen: Leistungsberechtigter muss zumutbar
Kenntnis nehmen können; keine schwierige Suche

Konkret für das Angebot kontrollierbare Merkmale für

Strukturqualität

Beispiele

- Bestimmte räumliche und sächliche Ausstattung
- bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern
- Einbindung des Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung

Konkret für das Angebot kontrollierbare Merkmale für

Prozessqualität

Beispiele

- Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der gesetzlichen Vertreter,
- Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebots

Konkret für das Angebot zu vereinbarende

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Beispiele

- Einrichtung von Qualitätszirkeln
- Einsetzung von Qualitätsbeauftragten
- interne und externe Qualitätskonferenzen
- Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung
- Mitbestimmung der Leistungsberechtigten
- Befragungen der Leistungsberechtigten
- Beschwerdemanagementsystem

Vereinbarung über

- die Einführung eines angebotsspezifischen Dokumentationssystems
- die ordnungsgemäße Dokumentation der jeweils erbrachten Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts

Die erforderliche Dokumentation der erbrachten Leistungen soll:

- dem Leistungsberechtigten einen Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen
- soll mit einem angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten kommunizierbar sein(!!)

Zu vereinbarende Regeln über

Erstellung und Inhalte des sog. personenbezogenen Teilhabeberichts

Der Teilhabebericht soll aufzeigen

- den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige Erhaltungsziele),
- welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich waren,
- Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnahmenverbesserungen.

Merke

- Der Teilhabebericht soll unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt werden
- Der Teilhabebericht dient der Förderung des Gesamtplanverfahrens und der Berücksichtigung in der weiteren Planung.
- Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils personenbezogenen Berichtes muss pro Angebot eine Vereinbarung getroffen werden.

Jede Vereinbarung muss den Leistungserbringer zur

Erbringung wirksamer Leistungen

verpflichten!

Vereinbarung darüber, wie und woran die Wirksamkeit der angebotenen Leistungen durch den Leistungsträger gemessen werden

Recht der Leistungsberechtigten, sich über die Ergebnisse einer Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung zu informieren

VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26
Gerberareal
D – 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com